

Antrag-Nr.: 1
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 18.09.2021

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: Ablehnung der Bürgerversicherung

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen fordert die neue Bundesregierung auf, an dem derzeitigen dualen Gesundheitssystem, bestehend aus GKV und PKV, festzuhalten und ideologisch geprägten Modellen von Gesundheitssystemen, wozu alle derzeitigen Modelle einer Bürgerversicherung gehören, eine Absage zu erteilen.

Begründung:

Gerade in der Pandemie hat sich das bestehende duale Gesundheitssystem in Deutschland als weltweit führend behauptet. Alle Versuche dieses erfolgreiche Gesundheitssystem z.B. mit einer Bürgerversicherung abzuschaffen, ist ein verantwortungsloses Experiment und gefährdet die Gesundheit der Bevölkerung.

Abstimmung: bei einer Enthaltung angenommen

Antrag-Nr.: 2
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 18.09.2021

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: Budgets dauerhaft abschaffen

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen fordert die Bundesregierung auf, die (derzeit befristete) Aussetzung der Budgets im zahnärztlichen Bereich dauerhaft fortzuschreiben und dadurch endgültig abzuschaffen.

Begründung:

Alle erbrachten Leistungen im zahnärztlichen Bereich sind notwendige und medizinisch indizierte Behandlungen.
Insofern ist festzustellen, dass es keine angebotsinduzierten Leistungen im zahnärztlichen Bereich gibt. Somit müssen alle erbrachten Leistungen in vollem Umfang vergütet werden.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Antrag-Nr.: 3
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 18.09.2021

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: Anlassunabhängige Begehungen von Zahnarztpraxen nach dem MPG endlich in die Kompetenz der Zahnärztekammer übertragen

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen fordert die Landesregierung erneut auf, die seit Jahren vorgebrachten Vorschläge des Nationalen Normenkontrollrates zum Bürokratieabbau in Zahnarzt-Praxen umzusetzen.

Begründung:

- Im Jahresbericht 2019 des Normenkontrollrats heißt es, das bisher auf den Weg Gebrachte für weniger Bürokratie habe das gesetzte Ziel nicht erreicht, Bürger und Unternehmen so zu entlasten, dass die Betroffenen es in ihrer täglichen Realität spürten.
- Alle diesbezüglichen Beschlüsse der Selbstverwaltungsparlamente in Niedersachsen und auf der Bundesebene sowie alle sachlichen Gespräche mit den verantwortlichen Aufsichtsbehörden führten auch in Niedersachsen bisher zu keinerlei konkreter Bürokratie-Entlastung.
- Überbordende Bürokratie bildet inzwischen das Haupt-Hindernis für die Bereitschaft junger (Zahn-)ärztinnen und (Zahn-)ärzte sich in selbständiger Praxis niederzulassen. Sie ist ferner der Grund für ältere bereits niedergelassene (Zahn-)ärzte vorzeitig ihre Praxis zu schließen (änd-Umfrage bei 2000 Medizinern).
- Die Verantwortlichen der zahnärztlichen Berufsverbände sowie der Zahnärztekammer Niedersachsen haben dem Sozialministerium mit Unterstützung durch juristischen Sachverstand und durch maßgebliche Abgeordnete des Niedersächsischen Landtags schon seit längerer Zeit einen konkreten Vertragsvorschlag unterbreitet. Eine dezidierte Antwort steht bis heute aus.

Abstimmung: bei 3 Enthaltungen angenommen

Antrag-Nr.: 4
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 18.09.2021

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: Bürokratieabbau endlich umsetzen

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen fordert den Verordnungsgeber auf, endlich die vom Normenkontrollrat 2015 aufgezeigten Maßnahmen zum Bürokratieabbau umzusetzen, um die Praxen zu entlasten.

Wir fordern den sofortigen Umstieg zur Negativedokumentation, d.h. es müssen nur Auffälligkeiten bzw. Abweichungen von der Norm dokumentiert werden. (s. Anlage)

Begründung:

Bürokratie- und Dokumentationsanforderungen steigen von Jahr zu Jahr.

Der Normenkontrollrat forderte schon 2015 einen nachhaltigen Bürokratieabbau für die Praxen.

Abstimmung: bei einer Enthaltung angenommen

Anlage:

Nationaler Normenkontrollrat: „Mehr Zeit für Behandlung“

Wenn keine Abweichungen zum regulären Aufbereitungsprozess zu verzeichnen sind, birgt die Forderung, eine Vielzahl immer gleicher Dokumentationen durchzuführen, die Gefahr

- der Abstumpfung der Aufmerksamkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einer sehr großen Unübersichtlichkeit der dokumentierten Prozesse und
- eines unverhältnismäßig großen Archivraumbedarfs in den Praxen.

In den Zahnarztpraxen ist ein umfangreiches Qualitätsmanagement etabliert. In Analogie zur Pflegedokumentation gibt es auch in den Zahnarztpraxen eine übergeordnete Leistungsbeschreibung, den Hygieneplan. Im Hygieneplan sind die organisatorischen Strukturen, Abläufe mit Arbeits- und Betriebsanweisungen sowie Nachweise über Maßnahmen der Qualitätssicherung beschrieben. Mit einer detaillierten Dokumentation aller Arbeitsprozesse im Hygieneplan sind alle Prozesse der Medizinprodukteaufbereitung vollständig abgebildet. Der Hygieneplan wird in den Zahnarztpraxen gemäß TRBA 250, Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege, mindestens jährlich geschult.

Aus planvoll methodischer Sicht kann auf die ständige Abzeichnung von immer wiederkehrenden, identischen Prozessen, die ohnehin zur täglichen Routine gehören, vollumfänglich verzichtet werden. Jeder Handgriff, jeder Prozessablauf ist genauestens im Hygieneplan hinterlegt. Daher bedarf es nur noch der Dokumentation der Abweichungen, der sogenannten Negativdokumentation für abweichende Prozesse. Eine zusätzliche Tagesabschlussdokumentation gewährleistet die juristisch gewünschte Dokumentation der Nachvollziehbarkeit.

Diese beschreibt, ob alle Aufbereitungsprozesse den Vorgaben entsprechend durchgeführt wurden und wer hierfür verantwortlich zeichnet.

Vorteile einer Negativdokumentation:

1. Vorgaben aus der Empfehlung des RKI und des BfArM werden weiterhin erfüllt,
2. die verschlankte Dokumentation führt zur Fokussierung auf fehlerhafte Prozesse der Aufbereitung
3. Ursachen für Fehler werden schneller ermittelt und abgestellt,
4. die Patientensicherheit wird verbessert,
5. der Bürokratieaufwand in den Praxen wird deutlich verringert.

Vereinfachungsvorschlag:

Aus den vorgenannten Gründen wird die Einführung einer Tagesabschlussdokumentation in Kombination mit einer detaillierten Negativdokumentation für abweichende bzw. fehlerbehaftete Aufbereitungsprozesse empfohlen. Entsprechende Regelungen wären in § 4 Abs. 1 bis 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Medizinproduktegesetzes (MPGVwV) sowie in den Rechtsvorschriften der Länder und den Durchführungsbestimmungen der Überwachungsbehörden der Länder vorzusehen.

Antrag-Nr.: 5
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 18.09.2021

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: Änderung des HKG

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen fordert die Landesregierung auf, bei der nächsten Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in Niedersachsen (HKG) eine Regelung aufzunehmen, welche die Datenverarbeitung zum Zwecke der Werbung für Wahlen zur Kammerversammlung zum Gegenstand hat. Es soll damit gewährleistet werden, dass den Kandidaten zur Wahl der Kammerversammlung im Geltungsbereich der ZKN die Adressdaten der Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis auf Aufforderung für eine zeitlich begrenzte Nutzungsdauer zur Verfügung gestellt werden. Auch ein Widerspruchsrecht der Betroffenen sollte vom Gesetzgeber berücksichtigt werden, um datenschutzrechtlichen Belangen gerecht zu werden.

Begründung:

Die Kandidaten für die Wahlen zur Kammerversammlung haben nur einen begrenzten Zugriff auf Adressdateien der jeweiligen aktuellen Mitglieder der ZKN (Internet, Telefonbücher etc.), da sich diese häufiger ändern (Namensänderung bei Heirat, Praxiswechsel, Umzug usw.). Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 15.04.2020, 8 ME 36/20, besteht kein Recht der Wahlbewerber für die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen auf Übermittlung der Adressdaten der Wahlberechtigten zum Zwecke der Wahlwerbung. Nur eine gesetzliche Regelung kann rechtmäßig die Aushändigung der Anschriften anordnen. Solche Regelungen bestehen z.B. in den Heilberufsgesetzen von NRW und Brandenburg und sehr anschaulich auch im Bundesmeldegesetz (mit Widerspruchslösung). Durch die geforderte Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das HKG Nds. sollen den Bewerbern zu den Wahlen zur Kammerversammlung die Adressdaten der jeweiligen Wahlberechtigten durch die ZKN zugänglich gemacht werden, damit die Kandidaten alle Wähler ihres Wahlkreises über ihre eigenen Wahlziele informieren können.

Abstimmung: bei einer Enthaltung angenommen

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 18.09.2021

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: GOZ – Neue Denkmodelle für eine adäquate Honorierung

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen fordert die Bundeszahnärztekammer auf, für eine adäquate betriebswirtschaftlich fundierte Honorierung aufgrund der Unterlassung des Ordnungsgebers einer Anpassung des Punktwertes zum vertraglich vorgesehenen Interessenausgleich ebenso wie unter dem Aspekt einer Entwicklung hin zu einer Einheitsversicherung neue Denkmodelle zu entwickeln. Ziel muss sein, eine freie Therapieentscheidung und eine freie Therapievereinbarung zwischen Patient und Behandler sicher zu stellen.

In einer gemeinsamen „Task Force GOZ“ müssen neue Strategien entwickelt werden, um den jahrzehntelangen Stillstand bei der Honorierung zahnärztlicher Leistungen zu überwinden.

Begründung:

Die dauerhafte Verweigerung des Gesetzgebers der gesetzlich vorgeschriebenen Punktwertanpassung zum Interessenausgleich stellt die Funktion der Gebührenordnung als solche in Frage:

- jahrzehntelange Abkopplung der Zahnärzte von der Grundlohnsummen- und Inflationsentwicklung,
- keine Einpreisung der Kosten für stetig wachsende Auflagen zur Praxisführung in die Kostenkalkulation der Gebührenordnung,
- eine stetig wachsende Zahl an Leistungen nach der privaten Gebührenordnung ist beim Ansatz des Schwellenwertes schlechter vergütet als in der GKV.

Es darf keine Denkverbote für andere Modelle im Sinne von z. B. Festzuschüssen/Festhonoraren/Zeithonoraren geben. Eine betriebswirtschaftlich adäquate Honorierung ist zum Erhalt der Attraktivität einer Niederlassung für jüngere Zahnärztinnen und Zahnärzte unerlässlich.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Antrag-Nr.: 7
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 18.09.2021

Antragsteller: Dr. Gebelein, Dr. Keck, Dr. Debbrecht, Dr. Zierleyn

Kurztext: Keine Impfpflicht

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen lehnt eine direkte oder indirekte Impfpflicht mit mRNA- und Vektorimpfstoffen gegen SARS-CoV-2 für die Zahnärzteschaft und zahnärztliches Personal ab.

Begründung:

Gemäß der Hersteller der Corona-Impfstoffe sind die langfristigen Wirkungen und die Wirksamkeit der Impfstoffe derzeit nicht bekannt. Es ist nicht bekannt, welche unerwünschten Nebenwirkungen die Impfstoffe haben können. Deshalb haben sich die Staaten der Europäischen Gemeinschaft bereit erklärt, die Hersteller der Impfstoffe gegen alle Klagen, Ansprüche, Aktionen, Forderungen, Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Abfindungen, Strafen, Bußgelder, Kosten und Ausgaben freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

Abstimmung: mit 16 Ja-, 7 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen angenommen

Antrag-Nr.: 8
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 18.09.2021

Antragsteller: Dr. Gebelein, Dr. Keck, Dr. Debbrecht, Dr. Zierleyn

Kurztext: Änderung der Approbationsordnung hinsichtlich der Famulatur

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen kritisiert die Formulierung in der Approbationsordnung bezüglich der Auswahl und Qualifikation der Famulatur-Praxen, sowie die Auswahl- und Arbeitsmöglichkeit der Studenten und fordert einen größeren Spielraum in der Interpretation der Approbationsordnung.

Begründung:

Die Auswahl sollte in die Hände der Studenten und Ausbildungspraxen gelegt werden, um eine größere Freiheit und bestmögliche Ausbildung und Standortauswahl zu gewährleisten.

Abstimmung: bei 2 Enthaltungen angenommen



Antrag-Nr.: 9
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 18.09.2021

Antragsteller: Dr. Urbach, Herr Knitter, Herr Röver, Dr. Karstens

Kurztext: „Freedom Day“

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen begrüßt den Vorschlag des Vorsitzenden der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Andreas Gassen zur Aufhebung aller Corona-Beschränkungen zum 30. Oktober 2021 und fordert deshalb die Politik auf, diesem Vorschlag zu folgen.

Begründung:

Das Datum gibt jedem Bürger genügend Zeit, sich impfen zu lassen.
Die Erfahrungen in Großbritannien zeigen, dass eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht eingetreten ist. Das deutsche Gesundheitssystem ist deutlich leistungsfähiger und ohne die Ankündigung eines „Freiheitstages“ würde sich Deutschland grundlos weiter durch die Pandemie schleppen.

Abstimmung: mit 16 Ja-, 2 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen angenommen